



**Studienordnung
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für den Studiengang Politikwissenschaft
mit dem Abschluss Master of Arts
vom 5. Januar 2009**

**unter Berücksichtigung der
Ersten Änderung vom 18. April 2012
(Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 5/2012 S.181)**

**unter Berücksichtigung der
Zweiten Änderung vom 14. Februar 2013
(Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3/2013 S.54)**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung für den Studiengang Politikwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts vom 5. Januar 2009 (Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 9/2009, S. 864), geändert durch die Erste Änderung der Studienordnung vom 18. April 2012 (Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 5/2012, S. 181). Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Änderung am 19. Dezember 2012 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 12. Februar 2013 der Änderung zugestimmt.

Der Rektor hat die Änderungsordnung am 14. Februar 2013 genehmigt.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im konsekutiven Studiengang Politikwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts (abgekürzt: "M.A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.



§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang ist ein Hochschulstudium mit berufsqualifizierendem Abschluss mit einer Abschlussnote von mindestens 2,5 entsprechend einem Bachelorabschluss mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), der in einem fachlichen Zusammenhang mit dem Masterstudium steht, vorzugsweise in einer politikwissenschaftlichen Fachrichtung. ²Wenn zum Zeitpunkt der Bewerbung der berufsqualifizierende Abschluss noch nicht vorliegt, muss der gegebene Leistungsstand (ausweislich der Dokumentation von mindestens 140 LP in dem für den Master-Studiengang qualifizierenden Studium mit einer Durchschnittsnote von mindestens 2,5) vorgelegt werden.
- (2) ¹Mit der Bewerbung sind gute Englischkenntnisse, zumindest eine gute Lesefähigkeit im Englischen entsprechend der Niveaustufe B 2 des European Framework, nachzuweisen. ²Der im BA-Kernfach-Studium Politikwissenschaft an der Friedrich-Schiller-Universität Jena erbrachte Englischnachweis wird als Beleg anerkannt. ³Die Nachweispflicht entfällt für Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder ihren letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben oder einen einjährigen Aufenthalt im englischsprachigen Ausland absolviert haben. ⁴In Zweifelsfällen entscheidet der Masterausschuss über das Vorliegen hinreichender Englischkenntnisse.
- (3) ¹Die Zahl der Zulassungen pro Studienjahr ist begrenzt. ²Die Studienplätze werden nach einem Auswahlverfahren gemäß Absatz 4 vergeben.
- (4) ¹Das Auswahlverfahren ist in der Regel zweistufig und besteht aus einer Vorauswahl anhand der schriftlichen Bewerbungsunterlagen und gegebenenfalls einem persönlichen Aufnahmegespräch. ²Der Masterausschuss bewertet die Bewerbungsunterlagen und bildet eine Rangfolge unter den Bewerbern. ³Die Einstufung erfolgt auf der Grundlage der nachfolgenden Kriterien (Rangfolge):
 1. Bewertung der vorliegenden Hochschulabschlüsse (bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung dokumentierten Leistungsstandes in dem für den Master-Studiengang qualifizierenden Studium) hinsichtlich der Qualität der Kompetenzen und der fachlichen Relevanz zum angestrebten Abschluss,
 2. Bewertung eines mit der Bewerbung einzureichenden Motivationsschreibens, das Interessen und Fähigkeiten des Bewerbers erkennen lässt und über die wissenschaftliche Qualifikation zu diesem Studiengang sowie ggf. über bisherige relevante Berufs- und Praxistätigkeiten Aufschluss gibt.
- (5) ¹Die nach der Vorauswahl rangbesten Bewerber, werden zu einem persönlichen Aufnahmegespräch eingeladen, das von Mitgliedern des Masterausschusses durchgeführt wird und der vertiefenden Beurteilung der beiden unter Ziffer 1 und 2 aufgeführten Auswahlkriterien dient. ²In begründeten Fällen und bei entsprechender fachlicher Qualifikation kann die Zulassung zum Masterstudiengang bereits aufgrund des Vorauswahlergebnisses erfolgen.
- (6) Eine Zulassung mit Auflagen ist in Ausnahmefällen möglich.



§ 3

Studienbeginn, Studiendauer

- (1) Das Studium beginnt im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Masterarbeit zwei Jahre.
- (3) Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in der Ordnung genannten Zeiträume und Fristen.

§ 4

Ziel des Studiums

- (1) ¹Ziel des konsekutiven und forschungsorientierten Masterstudiengangs Politikwissenschaft ist die Vertiefung und Ergänzung des gleichnamigen Bachelorprogramms der Friedrich-Schiller-Universität Jena sowie äquivalenter Studienprogramme anderer Universitäten. ²Er bietet den Studierenden die Möglichkeit zu teildisziplinärer Spezialisierung und individueller Profilbildung. ³Die Studierenden wählen einen der folgenden Spezialisierungsbereiche:
 - (a) Politische Systeme
 - (b) Politische Theorie und Ideengeschichte
 - (c) Vergleichende Politikwissenschaft
 - (d) Außenpolitik und Internationale Beziehungen
 - (e) Europäische Studien
 - (f) Internationale Organisationen und Globalisierung
- (2) ¹Das Studium vermittelt weiterführende Kenntnisse über Denkmodelle, Methoden und Befunde politikwissenschaftlicher Forschung und befähigt zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit. ²Die Absolventen können politische und gesellschaftliche Problemkonstellationen systematisch und kritisch analysieren, innovative Fragestellungen konzipieren und konsistente Forschungsdesigns entwerfen. ³Sie sind in der Lage, inter- und transdisziplinäre Bezüge aufzugreifen und zu integrieren und können zudem komplexe Sachverhalte, fachwissenschaftliche Ansätze und Kontroversen im innerwissenschaftlichen und öffentlichen Diskurs verständlich kommunizieren.
- (3) Dementsprechend eröffnet sich den Absolventen neben der Möglichkeit einer weiteren Qualifizierung im Wissenschaftssystem ein breites Spektrum an Tätigkeitsfeldern, insbesondere in den politiknahen Bereichen der Medien und Publizistik, der Parteien und Verbände, der zivilgesellschaftlichen, kirchlich-religiösen, entwicklungspolitischen und internationalen Organisationen, der öffentlichen Verwaltungen, der freien Wirtschaft, der Politikberatung und der politischen Bildung.

§ 5

Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) ¹Das Masterstudium umfasst eine Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). ²Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben.



- (2) ¹Das Studienangebot ist modular aufgebaut. ²Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, selbstständigen Studien und anderen Lehr- und Lernformen zusammen. ³Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. ⁴Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester.
- (3) ¹Das Masterstudium im Fach Politikwissenschaft setzt sich aus 10 Modulen zusammen. ²Die Module Forschungsdesign (POL 600, 10 LP) und Praktikum (POL 800, 10 LP) sind für alle Studierenden verpflichtend. ³Daneben wählen sie aus den folgenden sechs Teildisziplinen einen individuellen Spezialisierungsbereich, in dem sie drei Pflichtmodule (I, II, III zu je 10 LP) und ein Forschungsmodul (POL 900, 10 LP) absolvieren und ihre Abschlussarbeit (POL 1000, 30 LP) erstellen:
- Politische Systeme (POL 710-712)
 - Politische Theorie und Ideengeschichte (POL 720-722)
 - Vergleichende Politikwissenschaft (POL 730-732)
 - Außenpolitik und Internationale Beziehungen (POL 740-742)
 - Europäische Studien (POL 750-752)
 - Internationale Organisationen und Globalisierung (POL 760-762)

⁴Im Ergänzungsbereich sind weitere 30 Leistungspunkte zu erbringen, wobei jeweils mindestens 10 Leistungspunkte in einer zweiten politikwissenschaftlichen Teildisziplin und einem nicht-politikwissenschaftlichen Fach (Transdisziplinäres Modul) erworben werden müssen.

- (4) ¹Der Inhalt und die Zusammensetzung der Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen im Modulkatalog zu entnehmen. ²Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.

§ 6

Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Art und Umfang sowie die Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen und von dem verantwortlichen Lehrenden spätestens zu Beginn des Moduls bekannt zu geben.
- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden gemäß § 15 Prüfungsordnung benotet und gehen gem. § 15 Abs. 4 Prüfungsordnung über die Leistungspunkte gewichtet in die Abschlussnote ein.

§ 7

Praxismodul

¹Im Masterstudiengang Politikwissenschaft ist ein mindestens siebenwöchiges Praktikum zu absolvieren. ²Nähere Informationen sind der Modulbeschreibung im Modulkatalog zu entnehmen.



§ 8 Studienfachberatung

- (1) Die Studienfachberatung wird durch den Studienfachberater und die Modulverantwortlichen durchgeführt und soll die individuelle Studienplanung unterstützen.
- (2) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

§ 9 Zulassung zu Modulen

- (1) Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

Modultitel	Zulassungsvoraussetzung
POL 711	POL 710
POL 712	POL 711
POL 721	POL 720
POL 722	POL 721
POL 731	POL 730
POL 732	POL 731
POL 741	POL 740
POL 742	POL 741
POL 751, POL 752	POL 750
POL 762	POL 760
POL 1000 (MA-Arbeit)	POL 900, weitere Zulassungsvoraussetzungen gemäß Prüfungsordnung

- (2) ¹Die Zulassung zu Veranstaltungen der transdisziplinären Module (POL TM1 / POL TM2) kann an fachspezifische Voraussetzungen gebunden sein. ²Es gelten die Angaben des entsprechenden Modulkatalogs bzw. die jeweiligen Veranstaltungshinweise.

§ 10 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.



§ 11
Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 14. Februar 2013

Prof. Dr. Klaus Dicke

Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena